

§ 1

Der Turnverein Eibach e.V. 1903 erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Satzung des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Die Organe sind:

- die Vereinsjugendhauptversammlung
- die Vereinsjugendleitung
- die Jugendhauptversammlung der Abteilungen
- die Jugendleitungen der Abteilungen

§ 5

Die Vereinsjugendhauptversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendhauptversammlungen. Die Vereinsjugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Mitglieder

- Vereinsjugendleitung
- alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
- alle gewählten Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins,

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vereinsjugendsprecher und -sprecherin müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Bestätigung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin auf 2 Jahre,
- Wahl des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung auf 2 Jahre,
- Wahl eines 2-köpfigen Prüfungsausschusses auf 1 Jahr, der die Kassenführung der Vereinsjugendleitung und der Jugendabteilungen überprüft und der Versammlung darüber Bericht erstattet,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.

c) Die ordentliche Vereinsjugendhauptversammlung findet einmal jährlich mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt.

Außerordentliche Vereinsjugendhauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

d) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

§ 6

Die Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stv. Vorsitzenden
 - der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendhauptversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendhauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendhauptversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 7

Jugendhauptversammlung der Abteilungen

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendhauptversammlungen der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Teilnehmer sind alle jugendlichen Mitglieder der Abteilungen ab dem vollendeten 10. bis 27. Lebensjahr und alle gewählten Mitarbeiter innerhalb der Abteilungsjugend.
- b) Aufgaben der Jugendhauptversammlung der Abteilungen:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung,
 - Entlastung des Abteilungsjugendleitung,
 - Wahl der Abteilungsjugendleitung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Tagesordnungspunkte.
- c) Die ordentliche Jugendhauptversammlung der Abteilungen finden jährlich mindestens 6 Wochen vor der Vereinsjugendhauptversammlung, Neuwahlen alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Jugendhauptversammlungen sind einzuberufen, wenn diese 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- d) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 11 entsprechende Anwendung.

§ 8

a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stv. Vorsitzenden
- Beisitzern

Der Vorsitzende der Abteilungsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses und der Delegiertenversammlung.

b) Der Abteilungsjugendleiter und der stellvertretende Abteilungsjugendleiter muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beisitzer der Abteilungsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

c) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahme der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendhauptversammlung und der Jugendhauptversammlung der Abteilungen.

d) Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendhauptversammlung der Abteilungen, der Vereinsjugendleitung, der Abteilungsleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

e) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

f) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung der Abteilung, der Vereinsjugendhauptversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 9

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendhauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 31.03.1995 durch die Delegiertenversammlung beschlossen.